



Beitritt als Mitglied in den neuen verwaltenden Bezirk ab 01.01.2023

Sehr geehrte Pächterinnen und Pächter,

Sie stehen vor der Frage, ob Sie Ihren Beitritt zum neuen verwaltenden Bezirk ab dem Jahr 2023 beantragen sollen.

Leider werden Sie durch den ehemaligen Verwalter, den Bezirk Frankfurt, verunsichert über die mündlichen sowie die schriftlich verteilten Informationen.

Wir gestatten uns deshalb, Sie auf die tatsächliche Sachlage bezüglich des vom Bezirk Frankfurt stets in falschem Zusammenhang kommunizierten Urteils des OLG Karlsruhe vom 03.06.2022, AZ: 15 U 17/22 hinzuweisen, damit Sie Ihre Entscheidung auf sachlicher Basis treffen können.

1. Das Urteil betrifft nicht die Mitgliedschaft der Pächter bei einem Bezirk.
2. Das Urteil betrifft auch nicht den von der Hauptversammlung am 06.05.2022 wirksam beschlossenen Ausschluss des Bezirks Frankfurt aus dem Hauptverband aus wichtigem Grund, durch den gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Hauptverbands gleichzeitig der „Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung“ von Pachtflächen beendet worden ist.
3. Das Urteil betrifft ausschließlich den Beschluss der Hauptversammlung vom 17.12.2021 über Entzug der Befugnis zur Pachtverwaltung. Dieser Beschluss ist durch den zeitlich danach (06.05.2022) beschlossenen und inhaltlich weitergehenden Ausschluss des Bezirks Frankfurt aus dem Hauptverband im Nachhinein entbehrlich geworden. **Denn durch den Ausschluss ist der „Auftrag“ zur Pachtverwaltung für den Bezirk Frankfurt gänzlich beendet worden**, sodass es des lediglichen Entzugs der „Befugnis zu Pachtverwaltung“ nicht mehr bedarf.

Fazit:

Somit ist der Ausschlussbeschluss vom 06.05.2022 der für die Neuordnung der Pachtverwaltung im Bereich Frankfurt maßgebende Beschluss.

Nicht verheimlichen wollen wir Ihnen, dass auf Ihre Kosten auch gegen diesen Beschluss vom Bezirk Frankfurt Klage eingereicht wurde. Der gerichtlichen Auseinandersetzung darüber sehen wir gelassen entgegen, denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Gerichte dem durch den Ausschlussbeschluss sehr deutlich zum Ausdruck gebrachten Willens der Mitglieder des Hauptverbandes nicht folgen werden. Immerhin haben 12 von 14 Bezirken für den Ausschluss gestimmt. Ein Bezirk hat sich enthalten, der Bezirk Frankfurt hat dagegen gestimmt.

Davon abgesehen wollen Sie doch bestimmt auch, dass Ihre Vereinsbeiträge dem Bezirk zu fließen, der Ihre Pachtflächen für Sie verwaltet und bei dem Sie Ihre Rechte auf Mitbestimmung wahrnehmen können. Damit garantieren Sie sich letztendlich den günstigen Pachtzins und den erhöhten Kündigungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Born

Vorsitzender des Hauptvorstands